Nr. 143a
XXIX. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Parlaments-Ausgabe

Berlin
23. März 1900

Haus der Abgeordneten.

52. Sitzung vom 22. März, 12 Uhr.

Am Ministertisch: Schönstedt und Kommissare.

Vizepräsident Frhr. **v. Heereman** eröffnet die Sitzung.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die **Aenderung des Stadtkreises Posen**, des Kreises Posen (Ost) und des Kreises Schroda und die anderweite Bestimmung des Wahlortes für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im zweiten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Posen.

Der Gesetzentwurf wird ohne Erörterung genehmigt, desgleichen in dritter Berathung der Gesetzentwurf betreffend die **Erweiterung des Stadtkreises Halle a. S.**

Es folgen **Bittschriften**.

Eine Reihe von Bittschriften um Wiederanstellung, Gehaltserhöhung, Pensionserhöhung oder Unterstützung, um Gewährung einer Kriegsinvalidenunterstützung, um Entschädigung für die durch den Bau des Dortmund-Ems-Kanals entstandenen Nachtheile, um Verleihung einer Anstellung auf Grund von Civilversorgungsscheinen wird durch Uebergang zur **Tagesordnung erledigt**.

Die Bittschrift des neumärkischen Viehständervereins um Abänderung des **Viehseuchengesetzes** wird der Regierung als **Material** überwiesen.

Die Bittschrift des Magistrats zu Forst in der Lausitz um Gewährung einer **Staatsbeihilfe zur Regulirung der Görlitzer Neiße** beantragt der

Berichterstatter Abg. **Hornig** (Liegnitz)

namens der **Agrarkommission der Regierung als Material zu überweisen.**

Abg. **Brauer** (freik.)

beantragt die **Ueberweisung zur Berücksichtigung** und begründet diesen Antrag durch die Schilderung der der Stadt Forst erwachsenen Hochwasserschäden.

Das Haus beschließt nach dem Antrage der Kommission.

Durch einfache Tagesordnung wird die Bittschrift um Abstellung von Mißständen in der **Zusammenlegungssache von Penzig**, Kreis Görlitz, erledigt.

Es folgt die Bittschrift des Vorstandes des **hannoverschen Städtevereins** in Hannover um **Aufhebung des Gemeindesteuervorrechtes der Beamten, Geistlichen und Lehrer.**

Die **Gemeindekommission** (Berichterstatter Abg. **Jungbann**) beantragt, diese Petition der königlichen Staatsregierung unter Hinweis auf die am 10. Juni und 25. August 1899 gefaßten Beschlüsse **als Material zu überweisen.**

Dieser Beschluß vom 10. Juni 1899 fordert die Regierung auf, dem Landtage thunlichst in der nächsten Session einen die Regelung der Kommunalsteuern, sowohl der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezweckenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Die übrigen angezogenen Beschlüsse haben ähnliche Bittschriften der Regierung als Material überwiesen.

Das Haus schließt sich dem Antrage seiner Kommission an.

Durch einfache Tagesordnung werden erledigt die Bittschriften um Beseitigung der Monopolstellung des Pfandkammerbetriebes in Berlin oder Gewährung einer Entschädigung sowie um nachträgliche Beförderung zum Gerichtssekretär und Erhöhung der Pension oder Entschädigung für geleistete Dolmetscherdienste.

Es folgen Bittschriften betreffend die **Versetzung von Richtern in den einstweiligen Ruhestand.**

Die **Justizkommission** (Berichterstatter Abg. **Marx**) beantragt, über die Bittschriften zur **Tagesordnung überzugehen.** In ihrem schriftlichen Berichte führt sie aus: Die Petenten bitten, ihre Bittschriften der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen und außerdem überhaupt alle über 65 Jahre alten Richter auf deren Wunsch der Wohlthaten des Gesetzes vom 13. Juli 1899 theilhaftig werden zu lassen. Die Richter, welche die Bittsteller, welche zuletzt Mitglieder der Strafkammern oder ausschließlich mit Strafsachen beschäftigt gewesen seien, würden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Regierung habe dem gegenüber mitgetheilt, die Zahl der richterlichen Beamten, welche nach ihrem Lebensalter bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in Frage kommen, betrug 338. Von diesen haben 88 ihre Zustimmung versagt. Von 279 in den einstweiligen Ruhestand versetzt und 30 nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt, von denen 21 vorstellig geworden sind ohne Erfolg, und in der Zwischenzeit ist einer verstorben. Eine informatorisch vorgenommene Abstimmung über die Frage: „Ist es zulässig, auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1899 auch noch nach dem 1. Januar 1900 einen richterlichen Beamten in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen?“ habe in der Kommission eine verneinende Beschlußfassung ergeben. Dem entspreche der Antrag, über die Bittschrift zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Dr. **Willebrand** (Ctr.)

beantragt, die Bittschriften der Regierung zur Erwägung zu überweisen, und begründet diesen Antrag mit dem Hinweise darauf, daß das Gesetz vom 13. Juli 1899 noch über den 1. Januar 1900 Geltung habe.

Abg. **Kirsch** (Ctr.)

beantragt, diese Bittschriften der Regierung dahin zur **Berücksichtigung** zu überweisen, daß die Versetzung der Richter in den einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Juli 1899 zu erfolgen habe. Das **Wohlwollen des Justizministers für die Richter** zeige in seinen Thaten **merkwürdig wenig Folgerichtigkeit**; einzelne Richter seien zu jung, die anderen wiederum zu alt, aber immer nur, wenn für die Regierung kleine pekuniäre Opfer dabei in Frage ständen. Er bitte den Justizminister, die Angelegenheit noch einmal zu erwägen.

Justizminister **Schönstedt**:

Ich kann zunächst mit der Bemerkung nicht zurückhalten, daß die **Petitionen mich peinlich berührt haben**. Es ist **bisher nicht üblich gewesen**, daß **Klagen** über Zurücksetzung und Nichtberücksichtigung **von Richtern an den Landtag gebracht worden sind.** Ich möchte im Interesse des Ansehens der Richter, des Beamtenstandes doch wünschen, daß an der alten Praxis festgehalten würde. (Sehr richtig!) Es ist meiner Auffassung nach unmöglich, noch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 1899 Richter dazuerheben in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Halb und halb scheint ja auch Herr Willebrand dieser Meinung zu sein. Berücksichtigungen auf Grund des Gesetzes konnten meiner Ueberzeugung nach nur bis Schluß des verflossenen Jahres erfolgen. Diese Meinung habe ich immer vertreten und danach gehandelt, indem ich einen Fall, der in den letzten Tagen des Jahres mir wohl empfohlen von den Provinzialbehörden zuging, mit eigenhändigem Schreiben dem Civilkabinet mit der Bitte unterbreitet habe, das Gesuch noch am 31. Dezember zu erledigen, weil es sonst meiner Meinung nach abgelehnt werden müßte. Die Petitionen wünschen etwas Aehnliches wie jener penionirte Assistent, der noch nachträglich zum Sekretär ernannt werden wollte. Hier verlangen schon pensionirte Richter nun, nachträglich in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden. Wie Sie das erste Gesuch ablehnten, meine ich, müßten Sie auch das zweite abweisen. Es ist dem Justizminister keine Vollmacht ertheilt, nun irgend Jemand Wohlthaten zu erweisen, sondern ich muß allein nach Recht und Billigkeit verfahren und darf nur den Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit gelten lassen. Wer so wie so hätte pensionirt werden müssen, muß das auch jetzt. Bei Dem aber, wo infolge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Schwierigkeiten der Hineinarbeitung vorliegen, kann, wenn die geeigneten Voraussetzungen vorliegen, die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgen. Wo diese Voraussetzung zutraf, ist es auch geschehen, sonst mußten die Gesuche abgelehnt werden. Daß für die ausschließlich mit Strafsachen beschäftigten Richter ein anderer Maßstab angelegt werden mußte, als für die nur mit Civilsachen beschäftigten, liegt doch klar auf der Hand. Denn sonst hätte man ja das beregte Gesetz auch auf die Staatsanwaltschaft ausdehnen müssen. Die Verhandlungen in der Kommission sind sehr eingehend gewesen, und doch hat schließlich die Mehrheit sich der Regierung angeschlossen und die Frage verneint, ob es zulässig ist, auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1899 auch noch nach dem 1. Januar 1900 einen richterlichen Beamten in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Wenn Sie die Ueberweisung zur Berücksichtigung beschließen sollten, bitte ich aber auch, der Regierung deutlich zu sagen, wie diese „Berücksichtigung“ praktisch befolgt werden solle. Ich würde bitten, es bei dem Kommissionsbeschlusse zu belassen. (Beifall.)

Abg. **Bachmann** (natl.) (schwer verständlich):

Ich bitte, meinem Antrage, den der Abg. Willebrand schon empfohlen hat, zuzustimmen. Ich habe schon in der Kommission gebeten, diese Bittschriften zu berücksichtigen und der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Abg. **Krause-Waldenburg** (freik.):

Ich kann dem Minister nur beistimmen, daß wir es für richtiger halten, wenn active Beamte, statt ihre Wünsche im geordneten Instanzenwege geltend zu machen, den Petitionsweg beschreiten. Ich glaube nicht, daß es dem Ansehen des Hauses entspricht, wenn Sie entgegen der Rechtsanschauung der Regierung und sehr vieler Mitglieder des Hauses selbst die Regierung zu einer Berücksichtigung veranlassen wollen. Das Ansehen des Richterstandes kann dabei nicht gewinnen.

Abg. **Bröse** (kons.):

Im Anschluß an die Ausführungen des Vorredners bitte ich bringend, es bei den Kommissionsbeschlüssen zu lassen.

Abg. **Hirsch** (Ctr.):

Die Auffassung der Konservativen und Freikonservativen würde dazu führen, den Beamten, **den Richtern das Petitionsrecht zu nehmen.** (Sehr richtig!) Mir scheint der Minister nicht recht zu wissen, wie er sich dem Votum der Mehrheit des Hauses gegenüber verhalten solle, die meint, das bewegte Gesetz gelte noch weiter. Da muß er entweder zustimmen oder eine neue Novelle einbringen.

Minister **Schönstedt**:

Gegen den Vorwurf des Vorredners muß ich mich entschieden verwahren. Ich habe seinerzeit über die Ausführung des beregten Gesetzes ausdrücklich erklärt, mathematisch liege sich die Sache nicht bestimmen, und das läßt sie sich auch nicht. Im Uebrigen ist es mir wirklich ganz unverständlich, wie eine solche nachträgliche Berücksichtigung der Wünsche der Petenten praktisch gestaltet werden soll. Was soll der vielbeschäftigte Landgerichtspräsident mit Richtern, die das Bürgerliche Gesetzbuch nicht kennen? Ich bitte dringend, der Kommission zu folgen. (Beifall.)

Unter **Ablehnung** der übrigen Anträge wird der **Vorschlag der Kommission zum Beschluß erhoben.**

Bittschriften von Grubeninvaliden und Bergmannswittwen um Gewährung von Unfallrenten werden durch Uebergang zur **Tagesordnung** erledigt; durch Ueberweisung zur **Berücksichtigung** eine Bitte um Gewährung von Unterstützungen.

Es folgen mündliche Berichte der **Unterrichtskommission** über Petitionen. Gesuche um Pensionserhöhung oder Unterstützung, um andere Behandlung von Kirchendienstenkommen und Naturalbezügen von Lehrern, um Erhöhung von Lehrergrundgehältern, um Gehaltserhöhungen werden nach unerheblicher Besprechung durch **Uebergang zur Tagesordnung**, ein solches um Errichtung einer katholischen Schule zu Hennen, Kreis Iserlohn, durch Ueberweisung als **Material** erledigt.

Das Haus geht dann zu den Petitionsberichten der **Agrarkommission** über.

Die erste dieser Bittschriften geht auf Befreiung der gerichtlich eingetragenen Pferdezuchtgenossenschaften vom Körzwange und um Pflege der Halbblutzucht in den Landgestüten.

Berichterstatter Abg. Frhr. v. **Buddenbrock** beantragt Erledigung durch **Tagesordnung.**

Bittschriften aus Crossen a. O. um Verlegung der Wobermündung zur Beseitigung der Hochwassergefahr beantragt der Berichterstatter Abg. **Seer** der Regierung als **Material** zu überweisen.

Durch einfache **Tagesordnung** beantragt Berichterstatter Abg. **Wintermeyer** die Erledigung einer Bittschrift auf dem Kreise Kreuznach um Aufhebung einer Polizeiverordnung über das Besprengen der Weinreben zur Bekämpfung der Blattfallkrankheit.

Das Haus beschließt nach den Anträgen der Kommission.

Zur **Berücksichtigung** wird ein Gesuch aus Nieder-Heiduk, um Unterstützung wegen Körperverletzung durch einen Gendarmen, der Regierung überwiesen, als **Material** eine Petition aus Brunsbüttelhafen um Verbesserung der Fahranlagen am Kaiser Wilhelm-Kanal bei Brunsbüttelkoog.

Die **Unterrichtskommission** (Berichterstatter Abgg. **Ernst, v. Kölichen, Dr. Dittrich**) empfehlen, durch **Tagesordnung** zu erledigen Bittschriften um Erhöhung von Wittwengeld, um Anrechnung außerordentlicher Dienstzeit für Kreisschulinspektoren sowie eine solche von Helene Lange und Genossinnen in Berlin (Berliner Frauenverein) um **Zulassung der Frauen zur Immatrikulation an den Universitäten** und zu den **Staatsprüfungen.**

Das Haus folgt der Bittschrift des Berliner Frauenvereins auf Antrag des Berichterstatters Dr. **Dittrich** von der Tagesordnung ab, da der wegen Krankheit verhinderte Abg. **Rickert** (fr. Vg.) den Wunsch ausgesprochen hat, zu dieser Petition zu sprechen, und beschließt im Uebrigen nach den Vorschlägen des Berichterstatters.

Die Bittschrift von Hausbesitzern der katholischen Schulsozietät in Klein-Wanzleben um **gesetzliche Regelung der Volksschulunterhaltung** beantragt die **Unterrichtskommission** (Berichterstatter Dr. **Stockmann**) der Regierung als **Material** zu überweisen.

Diese Petition wird auf Antrag des Abg. Frhr. v. **Zedlitz** (freik.) von der Tagesordnung abgesetzt, weil kein Vertreter des Kultusministeriums anwesend ist.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr: Entwurf zur Verhütung der Hochwassergefahren in Schlesien.

Schluß nach 3¼ Uhr.

Deutscher Reichstag.

174. Sitzung vom 22. März, 1 Uhr.

Am Tische des Bundesraths: Frhr. v. Thielmann.

Präsident **Graf Ballestrem** eröffnet die Sitzung vor 11 Abgeordneten.

Zuerst werden folgende **Etatstheile** ohne Erörterung in zweiter Lesung genehmigt: der besondere Beitrag von Elsaß-Lothringen, die Veräußerung von ehemaligen Festungsgrundstücken, die Ueberschüsse aus früheren Jahren, die Quote zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen, die **Matrikularbeiträge** und die **außerordentlichen Deckungsmittel**. — Ebenso wird das **Statgesetz** in der durch die Kommission festgestellten Form in Verbindung mit folgender **Resolution** angenommen: Den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage mit dem nächsten Etatsentwurf die Grundsätze der Reichsverwaltung über Deckung von Ausgaben des Reiches durch Aufnahme von Anleihen mitzutheilen.

Einige zum Etat eingegangenen Bittschriften werden nach den Vorschlägen der Kommission erledigt, darunter eine Bittschrift des Allgemeinen Deutschen Stenotachygraphen-Verbandes betreffend die Einführung der Stenotachygraphie als Unterrichtsgegenstand an den Kapitulantenschulen durch Uebergang zur Tagesordnung.

Das **Anleihegesetz** wird ohne Besprechung **angenommen.**

Es folgt der **Gesetzentwurf wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahre 1900.**

Die Kommission schlägt vor, **drei Viertheile des Ueberschusses** zur Verminderung der Reichsschuld zu verwenden. (Der Regierungsentwurf will den ganzen Ueberschuß zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichskasse zurückhalten.)

Staatssekretär Frhr. **v. Thielmann**

erklärt sich vorläufig mit dem Kommissionsvorschlag einverstanden, behält aber eine endgiltige Regelung vor.

An der weiteren Besprechung, bei der es sich im Wesentlichen darum handelt, ob der Betriebsfonds der Reichskasse aus vorübergehend eingehenden Erträgnissen, namentlich der Reichshostverwaltung und der Alters- und Invalidenversicherungskasse, so sehr gestärkt werde, daß er der Verstärkung aus Reichsüberschüssen nicht mehr bedarf, betheiligen sich die Abgg. **v. Kardorff** (Rp.), **Singer** (soz.), **Büsing** (natl.), **Dr. Müller-Sagan** (fr. Vp.), und Frhr. **v. Richthofen** (kons.).

Der Kommissionsvorschlag wird schließlich **genehmigt.**

Einige **Petitionen** werden den Kommissionsvorschlägen entsprechend für **nicht geeignet** zur Erörterung im Plenum erklärt.

Präsident Graf **Ballestrem**

theilt mit, daß die verbündeten Regierungen auf die Berathung der beiden inzwischen eingegangenen **Ergänzungsetats** für den Augenblick, des heißt vor der Osterpause, verzichteten, um die Feststellung des Reichshaushaltsetats nicht aufzuhalten.

Es folgt die zweite Berathung der **Uebersicht der Reichsausgaben und Einnahmen** für 1898.

Abg. **Singer** (soz.):

Unter den Etatsüberschreitungen befindet sich im Kapitel 4 Titel 9 des Etats für das Auswärtige Amt „Zu Kurier- und Reisekosten“ eine Ueberschreitung von 40,064 Mark. Diese Mehrausgabe ist augenscheinlich veranlaßt, um die Kosten der Reise des Staatssekretärs zur Begleitung des Kaisers nach Jerusalem zu decken. Nach meinem Wissen sind **Reisen des Kaisers** Privatreisen, und wenn der Kaiser hohe Beamte zu seiner Begleitung einlädt, so versteht es sich von selbst, daß die Kosten durch den Kaiser selbst getragen werden. Handelte es sich um eine Dienstreise, so würde man den Staatssekretär darüber interpelliren können, welche Resultate die Reise gehabt hat. Ich darf aber behaupten, daß man ganz allgemein der Ansicht ist, daß die Reise aus reiner Privatinitiative des Kaisers entstanden ist. Man wird nun sehr erstaunt sein, aus den Etatsüberschreitungen zu ersehen, daß ein Theil dieser Reisen auf Reichskosten gemacht worden ist. Ich hätte geglaubt, daß, da diese Frage eine prinzipielle Bedeutung hat, die Kommission sie erörtern und uns darüber Bericht erstatten würde. Da das nicht geschehen ist, stelle ich den Antrag, Kap. 4, Titel 9 des Auswärtigen Amtes zur nochmaligen Berichterstattung an die Kommission zurückzuverweisen. Ich glaube, es wird von prinzipieller Bedeutung sein, daß wir auf Grund des Reichstages der Rechnungskommission in die Lage kommen, über derartige Ueberschreitungen uns aussprechen. Da die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht, ist es gewiß um so wünschenswerther, die Frage, die hier zum ersten Mal zur Erscheinung kommt, zu erörtern und die Ansicht des Reichstages zum Ausdruck zu bringen. Wenn diese Ueberschreitungen ohne jede Anfechtung des Reichstages genehmigt werden, so eröffnet sich ein außerordentliches Feld für große Ausgaben unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Diese Verhältnisse mahnen umsomehr, die staatsrechtliche Bedeutung solcher Reisen festzustellen. Bisher ist daran festgehalten worden, daß derartige Reisen aus der Privatschatulle des Kaisers bestritten werden. Ich beantrage also die Zurückverweisung des Titels an die Rechnungskommission.

Abg. Dr. **Hasse** (natl.):

In Abwesenheit des Berichterstatters Abg. Schwarze (Liebstadt) fühle ich mich als Vorsitzender der Rechnungskommission verpflichtet, festzustellen, daß die fragliche Angelegenheit in der Kommission von keiner Seite angeschnitten worden ist. Sie ist deshalb in der Kommission nicht berathen worden, und wenn der Berichterstatter anwesend wäre, würde er nicht im Stande sein, Auskunft zu ertheilen.

Abg. **Singer** (soz.)

erweitert aus Geschäftsordnungsgründen seinen Antrag dahin, die ganze Ueberschüssigkeit an die Rechnungskommission zurückzuverweisen.

Mit einer aus Sozialdemokraten, Freisinnigen und Centrum bestehenden Mehrheit stimmt das Haus diesem Antrag zu.

Die **Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt** für 1896/97 wird in erster Berathung ohne Erörterung erledigt.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage über die **Patentanwälte.** § 1 bestimmt, daß bei dem Patentamt eine **Liste der Patentanwälte** geführt werden solle, in welche Personen auf ihren Antrag eingetragen werden, welche Andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamts gehören, berufsmäßig vertreten.

Dazu beantragt Abg. **Heine** (soz.) folgenden Absatz 2: Sämmtliche eingetragene Patentanwälte bilden eine **Patentanwaltskammer** mit dem Sitz in **Berlin,** die aus ihrer Mitte einen Vorstand erwählt.

Abg. **Heine** (soz.)

empfiehlt seinen Antrag. Der Stand müsse nicht der Büreaukratie unterstellt werden, sondern eine eigene korporative Vertretung erhalten, wie zum Beispiel Aerzte und Rechtsanwälte.

Unterstaatssekretär **Rothe**:

Die Patentanwälte sind eine zu gemischte Gesellschaft. (Große Heiterkeit.) Man darf die Patentanwälte nicht mit den Rechtsanwälten vergleichen, denn diese sind vorhanden in der Zahl von vielen Tausenden bei den vielen deutschen Gerichten, die Zahl der Patentanwälte beschränkt sich auf wenige Hundert, die alle mit dem einen Patentamt zu arbeiten haben und zum größten Theil in Berlin wohnen; da genügt zur Wahrung der Standesinteressen ein freier Verein. Der Kern des Antrages Heine geht dahin, eine Organisation der Patentanwälte mit besonderen Zwecken und besonderen ihr verliehenen Rechten zu bilden; gerade diesem Antrage aber steht die Regierung ablehnend gegenüber, und zwar so stark ablehnend, daß die Annahme des hier gestellten Antrages ihr das ganze Gesetz unannehmbar machen würde.

Abg. Dr. **Oertel-Sachsen** (kons.):

Es ist ja richtig, daß die Patentanwälte die Errichtung einer Anwaltskammer wünschen, aber ich bezweifle die Nothwendigkeit derselben. Es giebt ja noch kein Substrat dieser Kammer, denn ein Stand der Patentanwälte soll ja erst jetzt gebildet werden. Die Rechtsanwälte und Aerzte haben auch viele Jahre lang warten müssen, bis sie eine Kammer erhielten; so mögen auch die Patentanwälte einige Jahre oder meinetwegen auch ein Jahrzehnt warten, bis ihr Stand sich so weit entwickelt hat, daß er für die Errichtung einer Anwaltskammer reif ist. Die Ansicht, daß die Patentanwälte den büreaukratischen Organisationen völlig untergeordnet wurden, ist unrichtig; schon der Antheil, den die Patentanwälte am Ehrengericht bekommen, widerlegt diese Auffassung. Also aus allen diesen Gründen, und weil, wie wir eben hörten, die Annahme des Antrages das ganze Gesetz der Regierung unannehmbar machen würde, bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Abg. **Pauli-Oberbarnim** (Rp.):

Auch ich bitte Sie, das Gesetz vorläufig unverändert anzunehmen, in drei oder vier Jahrzehnten wird man entscheiden können, ob